

Anzeige des Betriebs einer stationären Pflege- oder Betreuungseinrichtung gemäß §§ 13 und 15 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG)

Die Absicht zur Aufnahme des Betriebs einer stationären Pflege-/Betreuungseinrichtung ist der zuständigen Behörde mindestens 3 Monate vorher anzuzeigen (§ 13 SbStG).

Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Angaben über den Namen und die Anschrift des Einrichtungsträgers
Vorlage: - polizeiliches Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Auszug aus dem Handelsregister und Gesellschaftervertrag bei juristischen Personen
- Angaben über den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme
- Angaben zur Nutzung der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe mit Grundrisszeichnungen.
- Vorlage des Mietvertrages bzw. Eigentumsnachweis über die genutzten Räume
- Angaben über den Namen und beruflichen Werdegang der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung (bei Pflegeeinrichtungen).
Vorlage: - tabellarischer Lebenslauf
- Zeugnisse, Qualifizierungsnachweise
- polizeiliches Führungszeugnis
- Vorlage eines Pflege- und Betreuungskonzeptes hinsichtlich der vorgesehenen Leistungen und deren personeller Sicherstellung
- Vorlage einer Personalliste mit Namen und Qualifikation der Mitarbeiter
- Vorlage eines Nachweises über die Beratung hinsichtlich der Belange des vorbeugenden Brandschutzes (Beratung über Tel. 04541/888 501)
- Vorlage eines Mustervertrages, der mit den Bewohnern der Einrichtung abgeschlossen wird

Zusendung der Unterlagen an:

Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Ordnung
– Wohn- und Pflegeaufsicht –
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg